

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 78

Die lex Falcidia und das Erbrecht des BGB

Eine kritische Würdigung der Entscheidung
des historischen Gesetzgebers, das Rechtsinstitut
der falcidischen Quart aufzugeben

Von

Michael Hennig



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL HENNIG

Die lex Falcidia und das Erbrecht des BGB

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 78

Die lex Falcidia und das Erbrecht des BGB

Eine kritische Würdigung der Entscheidung
des historischen Gesetzgebers, das Rechtsinstitut
der falcidischen Quart aufzugeben

Von

Michael Hennig



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hennig, Michael:

Die lex Falcidia und das Erbrecht des BGB : eine kritische
Würdigung der Entscheidung des historischen Gesetzgebers,
das Rechtsinstitut der falcidischen Quart aufzugeben / von

Michael Hennig. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 78)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09520-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-09520-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die *lex Falcidia* ist heute auch bei Juristen, die sich mit dem Erbrecht näher beschäftigen, wenig bekannt. Dies ist kaum verwunderlich, sucht man doch die sogenannte *falcidische Quart* sowohl im Gesetz als auch in den aktuellen Lehrbüchern und Monographien zur geltenden Erbrechtsordnung vergebens. Dies war nicht immer so. Noch am Ende des letzten Jahrhunderts nahmen Dogmatik und Kasuistik dieses dem antiken römischen Recht entstammenden Instituts, das sich über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahrtausenden entwickelt hatte, einen breiten Raum in den Darstellungen des Erbrechts ein. Mit dem Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 verschwand jedoch die *lex Falcidia*, da ihr die Schöpfer unserer geltenden Erbrechtsordnung keinerlei Bedeutung mehr zumäßen. Diese Entscheidung des historischen Gesetzgebers, das Rechtsinstitut der *falcidischen Quart* aufzugeben, wurde bislang nicht ernsthaft diskutiert. Mit der vorliegenden Arbeit soll nunmehr der Versuch unternommen werden, Versäumtes nachzuholen in Gestalt einer kritischen Würdigung der *lex Falcidia* in ihrem Verhältnis zur Erbrechtsordnung des BGB.

Für die Anregung zu dieser Arbeit und die im Laufe ihrer Entstehung gewährte Unterstützung möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jens Peter Meincke, Dank sagen. Zu großem Dank bin ich darüber hinaus meiner Frau Suyin verpflichtet, in der ich stets eine kritische und konstruktive Gesprächspartnerin fand. Schließlich danke ich meinen Eltern, die während der Entstehung der Arbeit große Geduld mit mir bewiesen haben.

Köln, August 1998

Michael Hennig

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung und Fragestellung	15
B. Die historische Entwicklung der <i>lex Falcidia</i> bis zum Inkrafttreten des BGB	20
I. Die Entwicklung der <i>lex Falcidia</i> bis in die Spätantike.....	20
1. Die Schaffung der <i>lex Falcidia</i> und der ursprüngliche Inhalt der Regelung.....	20
2. Die Entwicklung der <i>lex Falcidia</i> bis zu ihrer Kodifikation unter Justinian.....	22
3. Die <i>lex Falcidia</i> und das römische Pflichtteilsrecht.....	25
II. Die Entwicklung der <i>lex Falcidia</i> bis ins 18. Jahrhundert.....	27
1. Die <i>lex Falcidia</i> von der Spätantike bis ins Mittelalter.....	27
2. Die Rezeption der <i>lex Falcidia</i> im <i>ius commune</i>	29
III. Die <i>lex Falcidia</i> in den partikularen Erbrechtsordnungen.....	35
1. Allgemeine Tendenzen.....	35
2. Die partikularen Erbrechtsordnungen im Überblick	36
a) Bayern.....	36
b) Württemberg.....	37
c) Preußen.....	37
d) Sachsen.....	38
e) Hessen.....	39
f) Baden.....	39
g) Österreich.....	39
h) Schweiz.....	40

C. Die Abschaffung der <i>lex Falcidia</i> durch den BGB-Gesetzgeber	42
I. Das Erbrecht des fünften Buches des BGB.....	42
1. Die Entstehung der Erbrechtsordnung des BGB.....	42
2. Der Charakter der Erbrechtsordnung des BGB.....	47
II. Die Gründe für die Abschaffung der <i>lex Falcidia</i>	50
1. Die Begründung der 1. Kommission.....	50
2. Die Aufnahme der Entscheidung der 1. Kommission.....	53
III. Die Analyse der Begründung	54
1. Der rechtspraktische Aspekt der Begründung.....	55
a) Die Gestalt und Anwendungsweise der <i>lex Falcidia</i> am Ende des 19. Jahrhunderts.....	56
aa) Die berechtigten Personen.....	57
bb) Die von der <i>lex Falcidia</i> betroffenen letztwilligen Zuwendun- gen.....	58
cc) Die Berechnung der <i>falcidischen Quart</i>	59
dd) Die Berechnung der <i>falcidischen Quart</i> bei einer Mehrheit von Erben oder Erbteilen.....	62
ee) Der maßgebliche Wertansatz.....	65
ff) Die Durchführung der Kürzung.....	66
gg) Die Ausschlußtatbestände.....	68
b) Kritische Würdigung des rechtspraktischen Aspekts der Begrün- dung.....	71
2. Der rechtssystematische Aspekt der Begründung.....	73
a) Der Sinn und Zweck der <i>lex Falcidia</i> in der Sichtweise der Motive	74
aa) Die Auffassung der herrschenden Meinung im 19. Jahrhundert vom Sinn und Zweck der <i>lex Falcidia</i>	76
bb) Die antiken Quellen zum Sinn und Zweck der <i>lex Falcidia</i>	77
b) Das Fehlen der „inneren Rechtfertigung“ der <i>lex Falcidia</i> aus der Sicht des BGB-Gesetzgebers.....	81
c) Kritische Würdigung des rechtssystematischen Aspekts der Begrün- dung.....	84

IV. Die Ratio legis der <i>lex Falcidia</i>	85
1. Die herrschende Lehre und ihre Kritiker im 19. Jahrhundert.....	85
a) Die Theorie Lassalles.....	85
b) Die Argumentation Dernburgs.....	90
2. Erblasser oder Erbe – wessen Schutz bezweckte die <i>lex Falcidia</i> in erster Linie?.....	93
a) Die Zuverlässigkeit der Darstellung in Gaius Inst. 2, 224 - 227.....	93
aa) Der historische Ausgangspunkt: Die Erschöpfung des Nachlasses durch letztwillig angeordnete Legate.....	94
bb) Die Regelungen der leges Furia und Voconia.....	100
cc) Der Zusammenhang zwischen den leges Furia und Voconia und der <i>lex Falcidia</i>	102
dd) Der Charakter der Darstellung in Gaius Inst. 2, 224 - 227.....	103
b) Der vorrangige Regelungszweck der <i>lex Falcidia</i> im Lichte der neueren Forschung.....	104
V. Die Kritik der Entscheidung des BGB-Gesetzgebers.....	108
VI. Exkurs: Die <i>lex Falcidia</i> in der Erbrechtsordnung des Züricher Gesetzbuches von 1855.....	111
D. „Brauchen wir die <i>lex Falcidia</i>?“	114
I. Der mit Vermächtnissen beschwerte Erbe im BGB.....	114
1. Der nicht pflichtteilsberechtigte Erbe.....	115
a) Kürzungsrechte des Erben gegenüber den Vermächtnisnehmern.....	116
aa) Das Kürzungsrecht nach § 1992 BGB in Verbindung mit §§ 1990, 1991 Abs. 4 BGB.....	117
bb) Das Kürzungsrecht nach § 2318 Abs. 1 BGB.....	120
cc) Das Kürzungsrecht nach § 2322 BGB.....	122
b) Die formale Rechtsstellung des mit Vermächtnissen überschwerten Erben.....	123
2. Der pflichtteilsberechtigte Erbe.....	126
a) Die Regelung des Gesetzes.....	127
aa) Der mit Vermächtnissen beschwerte Erbteil ist größer als der Pflichtteil - § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB.....	127
(1) Das Wahlrecht gemäß § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB.....	128

(2) Das Kürzungsrecht des pflichtteilsberechtigten Erben gemäß § 2318 Abs. 3 BGB.....	130
bb) Der mit Vermächtnissen beschwerte Erbteil entspricht dem Pflichtteil - § 2306 Abs. 1 S. 1 BGB.....	132
b) Der entstehungsgeschichtliche Hintergrund der Regelungen des § 2306 Abs. 1 BGB.....	134
aa) Die allgemeine Konzeption des Pflichtteils im BGB.....	134
bb) Die Entstehung der Regelungen des § 2306 Abs. 1 BGB.....	136
3. Der Charakter der Rechtsstellung des mit Vermächtnissen beschwerten Erben nach den erbrechtlichen Vorschriften des BGB.....	139
II. Der mit Vermächtnissen beschwerte Erbe im Rechtsvergleich.....	140
1. Die Rechtsstellung des Erben in der Erbrechtsordnung des österreichischen ABGB.....	141
a) Der nicht pflichtteilsberechtigte Erbe.....	142
b) Der pflichtteilsberechtigte Erbe.....	143
2. Die Rechtsstellung des Erben in der Erbrechtsordnung des schweizerischen ZGB.....	144
a) Der nicht pflichtteilsberechtigte Erbe.....	145
b) Der pflichtteilsberechtigte Erbe.....	146
3. Zusammenfassende Würdigung.....	147
III. Die Notwendigkeit der <i>falcidischen Quart</i>	147
1. Die Kritik an der Konzeption der Rechtsstellung des mit Vermächtnissen beschwerten Erben im BGB.....	147
a) Die Kritik an der Rechtsstellung des pflichtteilsberechtigten Erben.....	148
aa) Die Regelung des § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB aus der Sicht v. Tuhrs.....	148
bb) Die Regelung des § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB im Rahmen der Bestrebungen zur Reform des Pflichtteilsrechts während des Nationalsozialismus.....	150
cc) Die Kritik an der Regelung des § 2306 Abs 1 S. 2 BGB in neuerer Zeit.....	152
b) Stellungnahme: Die vom Erblasser nicht beabsichtigte Überschwerung des Erben mit Vermächtnissen als allgemeines Problem.....	153

2. Das Verhältnis zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer aus der Sicht des BGB-Gesetzgebers.....	156
a) Der Erbe als Vermögensnehmer des Erblassers.....	157
b) § 2318 BGB als gesetzliche Regelung zum Schutz des materiellen Inhalts der Erbenstellung gegenüber dem Vermächtnisnehmer.....	160
c) Der „allgemeine“ Fall einer vom Erblasser nicht beabsichtigten Überschwerung des Erben mit Vermächtnissen aus der Sicht des BGB-Gesetzgebers.....	162
3. Die Möglichkeiten eines allgemeinen Erbenschutzes gegenüber einer vom Erblasser nicht beabsichtigten Überschwerung durch Vermächtnisse im BGB.....	164
a) Das Bedürfnis eines allgemeinen Erbenschutzes gegenüber den Vermächtnisnehmern aus heutiger Sicht.....	164
b) Das Instrumentarium zum Schutz des Erben im Verhältnis zu den Vermächtnisnehmern nach heutiger Rechtslage.....	166
aa) Das sogenannte Quotenvermächtnis.....	166
bb) Die Testamentsauslegung nach § 2084 BGB.....	167
cc) Die Anfechtung des Testaments nach § 2078 BGB.....	170
4. Stellungnahme: Das BGB bedarf einer gesetzlichen Regelung, die dem Erben grundsätzlich einen gewissen Anteil der Erbschaft unbeschwert von Vermächtnissen sichert.....	173
IV. Die Gestalt einer <i>falcidischen Quart</i> im Rahmen des BGB.....	176
1. Der allgemeine Charakter der Regelung.....	177
2. Der Inhalt der Regelung.....	179
a) Der von der Regelung begünstigte Personenkreis.....	179
b) Die von der Regelung betroffenen letztwilligen Zuwendungen.....	179
c) Der Umfang des dem Erben unbeschwert verbleibenden Anteils der Erbschaft.....	181
d) Die Geltendmachung des unbeschwertem Anteils der Erbportion und die Durchführung der Kürzung.....	183
e) Das Verhältnis zum Pflichtteilsrecht.....	184
E. Ergebnis	186
Literaturverzeichnis.....	194
Personen- und Sachregister.....	200

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bull.	Bulletino dell'Istituto di diritto romano
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
civ.	Civilis
Cod.	Codex
Dig.	Digesta
DR	Deutsches Recht
f., ff.	folgend(e)
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
Halbbd.	Halbband
Hrsg.	Herausgeber
Inst.	Institutiones
IURA	Rivista internazionale di diritto romano e antico
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Max.	Maximilianus
MDR	Monatschrift für Deutsches Recht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nov.	Novellae
Rdnr.	Randnummer
RE	Paulys Realenzyklopädie der Classischen Altertumswissenschaft
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite, Satz
s.	Siehe
sächs.	Sächsisch
StuW	Steuern und Wirtschaft
SZ Rom. Abt.	Zeitschrift der Savignystiftung (Romanistische Abteilung)
TE	Teilentwurf
v.	von
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
Vol.	Volumen
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZblFG	Zentrallblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer

A. Einführung und Fragestellung

In der Erbrechtsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder kurz des BGB, das im Jahre 1896 verabschiedet wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat, ist nach dem Willen seiner Verfasser das Prinzip der Testierfreiheit verwirklicht.

Auf der Grundlage des genannten Prinzips besitzt der Erblasser das Recht, über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen. Dieses Recht wird - sofern es nicht zum Abschluß eines Erbvertrages gemäß §§ 1947, 2274 ff. BGB kommt - regelmäßig durch ein einseitiges Rechtsgeschäft in der Form einer testamentarischen Anordnung gemäß §§ 2064 ff. BGB ausgeübt. Im Wege der testamentarischen Anordnung hat der Erblasser die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen zu Erben einzusetzen und auf diese Weise - abweichend von der gesetzlich vorgesehenen, aber im Verhältnis zur gewillkürten Erbfolge nur subsidiär geltenden Verwandtenerbfolge - die Rechtsnachfolge von Todes wegen entsprechend seinen eigenen Vorstellungen regeln. Das dem Erblasser aufgrund der Testierfreiheit eingeräumte letztwillige Verfügungsrecht ist jedoch nicht auf die bloße Regelung der Erbfolge gemäß § 1937 BGB beschränkt. Vielmehr kann der Erblasser durch testamentarische Anordnung daneben gemäß § 1939 BGB nach seinem Gutdünken Vermögensbestandteile in Form von Vermächtnissen letztwillig zuwenden, ohne den in dieser Weise Bedachten zum Erben einzusetzen. Die Anordnung eines solchen Vermächtnisses bewirkt dabei rechtstechnisch stets eine Beschwerung des Erben.¹ Denn mit dem Tode des Erblassers steht der Erbe als Schuldner dem Vermächtnisnehmer gegenüber, dessen Anspruch aus dem Vermächtnis eine Minderung des Erbes mit sich bringt oder im Extremfalle sogar eine völlige Aufzehrung des dem Erben letztlich verbleibenden Nachlasses zur Folge hat.²

Mit dieser rechtlichen Konzeption folgt die Erbrechtsordnung des BGB - wie es bereits v. Schmitt in der Begründung seines „Entwurfes eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich“ aus dem Jahre 1879 ausdrücklich her-

¹ Das BGB bringt dieses Rechtsverhältnis in § 1967 Abs. 2 BGB zum Ausdruck, wo es den Vermächtnisnehmer zum Kreis der Nachlaßgläubiger zählt, die dem Erben, als dem Nachlaßschuldner, gegenüberstehen.

² So v. *Lübtow*, Erbrecht, 1. Halbbd., S. 368.

vorhob³ - dem Vorbild des antiken römischen Erbrechts, das in der Gestalt des sogenannten *ius commune*, oder Gemeinen Rechts in weiten Teilen Deutschlands bis zum Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 Geltung beanspruchte. Auch diese Erbrechtsordnung wurde seit den Tagen römischen Republik vom Gedanken der Testierfreiheit geprägt, der in dem Satz seinen Ausdruck fand:⁴

„uti legassit suae rei, ita ius esto“

„Wie <der Erblasser> über sein Vermögen verfügt hat, soll es rechtens sein.“

Wie in der heutigen Erbrechtsordnung des BGB hatte der römische Erblasser das Recht im Wege der testamentarischen Anordnung Personen seiner Wahl zu Erben einzusetzen. Darüberhinaus hatte der Erblasser auf der Grundlage des zitierten Rechtssatzes die Freiheit, Vermögensbestandteile ohne eine entsprechende Erbeinsetzung im Sinne der heutigen Vermächtnisse in Gestalt von sogenannten Legaten, beziehungsweise Fideikommissen zuzuwenden. Hier wie dort fanden sich der Erbe und der Legatar, beziehungsweise der Fideikommissar dabei in den Rollen von Schuldner und Gläubiger wieder.⁵

³ Vgl. v. *Schmitt*, Entwurf eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich, S. 39 ff. - nachfolgend zitiert als TE (Begründung); der bayrische Richter *Gottfried v. Schmitt* gehörte der „Ersten Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ an und betreute dort als Redaktor den Bereich des Erbrechts. Der von ihm erarbeitete Erbrechtsentwurf bildete den Ausgangspunkt der Beratungen sowohl der 1., wie auch der 2. Kommission und wurde auf diese Weise schließlich zur Grundlage der Erbrechtsordnung des BGB. Vgl. dazu *Coing/Dölemeyer*, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 3. Bd., S. 1572 ff.

⁴ Dieser Rechtssatz entstammte dem sogenannten Zwölfafelgesetz, das um 450 v. Chr. erlassen wurde, und aus dem heraus sich das antike römische Privatrecht des *ius civile* entwickelte. Der zitierte Zwölfafelsatz 5, 3 wurde in der oben zitierten Weise von *Gaius*, Inst. 2, 224 sowie von *Pomponius*, Dig. 50, 16, 120 nach eigenem Bekunden wörtlich überliefert und galt nach Letzterem - zumindest seit der späten Republik - „et heredis instituendi et legata et libertatis dandi, tutelas quoque constituendi“, also für die Erbeinsetzung, die Vergabe von Legaten und Freilassungen sowie für die Begründung von Vormundschaften. Vgl. dazu *Schanbacher*, Ratio legis Falcidia, S. 14 ff. m. w. N.

⁵ Die römische Erbrechtsordnung unterschied in formaler Hinsicht zwischen dem im Testament angeordneten *legatum* und dem durch ein sogenanntes Kodizill zugewandten *fideicommissum*. Inhaltlich entsprechen beide Arten von letztwilligen Zuwendungen dem Vermächtnis des BGB, das die formale Unterscheidung aufgegeben hat, vgl. *Lange/Kuchinke*, Lehrbuch des Erbrechts, S. 581.

Aber auch wenn die Testierfreiheit in dem geschilderten Sinne in formeller Hinsicht das prägende Charakteristikum der römischen Erbrechtsordnung war, so erfuhr doch diese Freiheit des Erblassers, den Erben mit letztwilligen angeordneten Zuwendungen an Dritte zu beschweren, im Hinblick auf den Umfang, sprich unter einem materiellen Aspekt, eine Einschränkung durch die sogenannte *lex Falcidia*.⁶ Dieses Gesetz wurde von Paulus, einem römischen Juristen des 3. Jahrhunderts n. Chr.,⁷ in seinem „*liber singularis ad legem Falcidiam*“ in folgender Gestalt überliefert:⁸

„*Lex Falcidia lata est, quae primo capite liberam legandi facultatem dedid usque ad dodrantem his verbis: qui civis Romani sunt, qui eorum post hanc legem rogatam testamentum facere volet, ut eam pecuniam easque res quibusque dare legare volet ius potestasque esto, ut hac lege sequenti licebit. secundo capite modum legatorum constituit his verbis: quicumque cives Romanus post hanc legem rogatam testamentum faciet, is quantum cuique civi Romano pecuniam iure publico dare legare volet, ius potestasque esto, dum ita detur legatum, ne minus quam partem quartam hereditatis eo testamento heredes capiant, eis, quibus quid ita datum legatumve erit, eam pecuniam sine fraude sua capere liceto isque heres, qui eam pecuniam dare iussus damnatus erit, eam pecuniam debeto dare, quam damnatus est.*“

„Es ist das falcidische Gesetz gegeben worden, welches in seinem ersten Kapitel die Freiheit gestattete, Legate zu hinterlassen, mit den folgenden Worten: Alle diejenigen, welche römische Bürger sind, wer von ihnen nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes ein Testament machen will, der soll Recht und Befugnis haben, Geld und Sachen, wem auch immer zu vermachen, wie es im folgenden Gesetze gestattet werden wird. Im zweiten Kapitel bestimmt es das Maß der Legate mit folgenden Worten: Jedweder römische Bürger, der nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes ein Testament errichten wird, der soll Recht und Befugnis haben, wieviel er jedwedem römischen Bürger nach *ius publicum* vermachen will, vorausgesetzt, daß das Vermächtnis dergestalt gegeben werde, daß die Erben aus dem Testamente nicht weniger als den vierten Teil der Erbschaft erwerben: ihnen, welchen etwas so zugewandt oder vermacht sein wird, soll erlaubt sein, dieses Vermögen ohne Nachteil für sich zu erwerben: und der Erbe, der dieses Vermögen zu geben geheißen und verpflichtet sein wird, soll dieses Vermögen geben, zu welchem er verpflichtet worden ist.“

Die *lex Falcidia*, die in ihrem ersten Kapitel ausdrücklich die Freiheit des Erblassers anerkannte, durch testamentarische Anordnungen letztwillig über

⁶ Mit der *lex Falcidia* wollte der römische Gesetzgeber nicht von dem Grundsatz der Testierfreiheit abrücken. Das Gesetz bestätigte vielmehr dieses Prinzip und gestattete es lediglich inhaltlich aus, vgl. dazu *Schanbacher*, S. 29 ff.

⁷ Zur Person des *Julius Paulus*, vgl. *Stolleis* (Hrsg.), *Juristen*, S. 477 ff.

⁸ Vgl. *Paulus Dig.* 35, 2, 1 pr.